



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben aus Rechts- und Verfassungsgeschichte

Straffreiheit durch Zeitablauf – eine rechtspolitische Notwendigkeit?

Die historischen Grundlagen des österreichischen Verjährungsrechts
(Arbeitstitel)

eingereicht von:

Mag.^a Sarah Stutzenstein

Matrikelnummer: 01246684

Studienrichtung: Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Betreuerin:

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal

Wien, im Juni 2019

1. Einleitung

Im Februar 2018 titelte die Süddeutsche Zeitung: „Österreich bebt [..]. Der Süddeutschen Zeitung liegen nun neue Erklärungen von früheren Leistungssportlerinnen vor, in denen eine der prominentesten Figuren überhaupt aus dem alpenländischen Skizirkus als Beschuldigter auftaucht: Karl "Charly" Kahr, einer der erfolgreichsten Trainer des Österreichischen Ski-Verbandes (ÖSV). [..] Die Vorwürfe gegen den heute 85-jährigen früheren Coach Kahr, der von 1966 bis 1970 die österreichischen Alpinfrauen trainierte [..], reichen von sexueller Nötigung bis zu Vergewaltigung. Die SZ hat Kahr mit Details zu drei konkreten Vorwürfen konfrontiert, erhoben von zwei Frauen, gestützt von einer weiteren.“¹

Auf Basis dieser Anschuldigungen wurde von der Staatsanwaltschaft Leoben ein Ermittlungsverfahren gegen Karl Kahr eingeleitet, jedoch, wie erwartet, kurze Zeit später wegen Verjährung eingestellt. Nach dem Bericht der „Süddeutschen“ wurde aber nicht nur die Staatsanwaltschaft Leoben, sondern auch Kahr selbst aktiv: Er brachte Klage gegen die Süddeutsche Zeitung wegen übler Nachrede, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und Verletzung des Identitätsschutzes sowie gegen eine ehemalige Skirennläuferin und deren Ehemann wegen übler Nachrede ein.²

Der beschriebene Fall ist ein aktuelles Beispiel dafür, dass die Verjährung zu Ergebnissen führen kann, die für ein mögliches Opfer in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend sind. Einerseits ist der Beschuldigte nicht mehr strafbar, andererseits kann das Opfer als Urheber der Vorwürfe selbst geklagt bzw. angeklagt werden.

Mit Verjährungseintritt erlischt der staatliche Strafanspruch. Ein bereits begonnenes Strafverfahren ist einzustellen oder mit Freispruch zu beenden.³ Begründet wird dies primär damit, dass nach Verstreichen einer gewissen Zeit, die von der Schwere des Delikts abhängt,⁴ kein Strafbedürfnis mehr besteht⁵ und eine Bestrafung weder aus general- noch spezialpräventiven Gründen notwendig ist. Sekundär werden

¹ KNUTH, Johannes Knuth/ KISTNER, Thomas/ CATUOGNO, Claudio/ WIEGAND, Ralf Wiegand, "Er ist auf einmal ins dunkle Zimmer gekommen", 09.02.2018, auf: <https://www.sueddeutsche.de/sport/missbrauch-oesterreich-ski-vorwuerfe-1.3859632> (abgerufen am: 13.02.2019).

² Ermittlungen gegen „Charly“ Kahr eingestellt, in: ORF, 24.10.2018, auf: <https://steiermark.orf.at/news/stories/2943461/> (abgerufen am: 31.01.2019); BERGER, Jutta, Der Kahr-Prozess: Skisport, Suff und sexuelle Gewalt, in: Der Standard, 09.01.2019, auf: <https://derstandard.at/2000095784868/Der-Kahr-Prozess-Skisport-Suff-und-sexuelle-Gewalt?ref=rec> (abgerufen am: 07.02.2019).

³ LENDL § 259 STPO, Rz 36-40; NORDMEYER § 190 STPO, Rz 12-13.

⁴ § 57 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70: (1) Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. [..] (2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. (3) Die Verjährungsfrist beträgt zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist. (4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

⁵ Vgl. dazu HIPPEL 1930, S. 557-559, der darauf verweist, dass dieser Gedanke je nach Ansicht über den Zweck des Strafs in verschiedenen Ausprägungen auftritt und selbst annimmt, dass das Vergeltungsbedürfnis sowohl des Opfers als auch der Allgemeinheit abnimmt.

Beweisschwierigkeiten angeführt, die bei großem zeitlichen Abstand zur Tat entstehen.⁶ Der/die Beschuldigte hat jedoch die Möglichkeit, eine Privatanklage wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) gegen das vorgebliche Opfer zu erheben, das zur Abwendung seiner eigenen Verurteilung einen Wahrheitsbeweis erbringen kann.⁷ Daneben käme auch eine Strafbarkeit wegen Verleumdung oder eine zivilrechtliche Klage wegen Rufschädigung gegen den/die UrheberIn der Vorwürfe in Betracht.⁸

Rechtspolitisch unerwünschte Nebenwirkungen der Straffreiheit durch Zeitablauf sind seit langem bekannt. Schon während der Aufklärung wurde die Verjährung heftig kritisiert und ihre Abschaffung gefordert.⁹ Nach Ende des nationalsozialistischen Regimes drohte die Verjährung eine strafrechtliche Verfolgung des staatsgestützten Unrechts zu verhindern.¹⁰ Als in den letzten Jahren Fälle von Kindesmissbrauch in staatlichen und kirchlichen Institutionen öffentlich bekannt wurden, waren diese in der Regel sowohl straf- als auch zivilrechtlich verjährt – was zur Folge hat, dass einerseits die TäterInnen straffrei bleiben, andererseits die Opfer keinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch mehr haben.¹¹

Die beschriebenen Ereignisse führten zu partiellen Änderungen der Verjährungsbestimmungen,¹² ihre grundsätzliche Berechtigung wird jedoch in Österreich spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr in Frage gestellt. Vielmehr sollen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung belegen, dass es sich dabei um ein „unter allen Umständen gefestigtes und wohlbegründetes Institut“ handelt.¹³ Alternativlos ist die Verjährung jedoch nicht. Zwar existieren in allen kontinentaleuropäischen Staaten Verjährungsregeln,¹⁴ im Vereinigten Königreich und anderen *common-law* Staaten wie Kanada, Australien und einigen US-Bundesstaaten gilt dagegen Unverjährbarkeit als Grundsatz, von dem nur leichte Vergehen, die in die Zuständigkeit der Untergerichte fallen, ausgenommen sind.¹⁵

Angesichts des offenkundig, in vielen Fällen auch nach Eintritt der Verjährung bestehenden Strafbefürfnisses sowie verbesserter kriminaltechnischer Methoden wird in der geplanten Dissertation der Frage nachgegangen, was der historische Zweck der Verjährung war und ob sie diesen heute noch erfüllen kann. Dies soll einerseits anhand der Entwicklung der Verjährungsbestimmungen im positiven Recht ab 1768, andererseits anhand des juristischen Diskurses geschehen.

⁶ SEILER 2012, S. 147-149; MALECZKY 2014, S. 99.

⁷ Vgl. dazu § 111 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70.

⁸ PILNACEK/SWIDERSKI § 297, Rz 16; HOLZMÜLLER, Ines, # Me too: Und jetzt? 19.10.2017, in: Profil, auf: <https://www.profil.at/gesellschaft/metoo-was-sich-aendern-muss-8381650> (abgerufen am: 06.05.2018); MUTZ, Katharina, Das Nennen von Namen bringt nichts – höchstens eine Klage, in: SFR, 18.10.2017, auf: <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/metoo-das-nennen-von-namen-bringt-nichts-hoechstens-eine-klage> (abgerufen am: 05.05.2018).

⁹ LORENZ 1934, S. 14f.

¹⁰ Vgl. dazu TRAPPE 2009, S. 129-131, die darauf verweist, dass sich nahezu alle europäischen Staaten, die nach einem Systemwechsel Unrechtstaten des alten Regimes verfolgen wollten, mit der Verjährungsfrage auseinandersetzen mussten.

¹¹ HÖRNLE/KLINGBEIL/ROTHBART, S. 1-2; 32f; AB 106 BlgNR 24. GP, S. 22.

¹² Kindesmissbrauchsfälle in staatlichen und kirchlichen Institutionen wurden ab den 1990er Jahren auch in anderen europäischen Staaten bekannt und auch dort häufig zum Anlass für eine Einschränkung der Verjährung genommen, so etwa in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Polen, Deutschland und Spanien; vgl. dazu die Einzelbeiträge in: SIEBER, Ulrich/ CORNILS, Karin, Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Gründe für den Ausschluss der Strafe, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, Berlin 2010.

¹³ LOENING 1908, S. 383; sinngemäß auch LORENZ 1908, S. 21; ZIMMERMANN 1997, S. 30.

¹⁴ HIPPEL 1930, S. 555; LOENING 1908, S. 451, 390; die Begründung der Verjährung erfolgt allerdings sehr unterschiedlich; vgl. dazu die Einzelbeiträge in: SIEBER, Ulrich/ CORNILS, Karin, Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Gründe für den Ausschluss der Strafe, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, Berlin 2010.

¹⁵ HÖRNLE/KLINGBEIL/ROTHBART S. 6-9; CAPUS 2006, S. 20; LOENING 1908, S. 379-383.

Das Ziel der Dissertation ist es dabei, die Ursprünge eines vielfach als selbstverständlich erachteten Rechtsinstituts aufzuzeigen, weil insbesondere die NS-Verbrechen, die „Heimkinderskandale“, aber auch die „MeToo“-Debatte und die aktuellen Reformen in Deutschland¹⁶ zeigen, dass eine Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen und der Entwicklung der Verjährung auch heute notwendig und relevant ist.

2. Beschreibung des Forschungsgegenstands

Die Verjährung in ihrer heutigen Form geht sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht zurück auf das Römische Recht. Die Verjährungszeit für Anklagen betrug im späten Römischen Recht grundsätzlich 20 Jahre, nur für wenige leichte Delikte galt eine fünfjährige Frist. Unverjährbar waren Verwandten- und Herrschermord, Kindesunterschlebung und Glaubensabfall.¹⁷

Im Zuge der Rezeption erachtete die deutsche gemeinrechtliche Wissenschaft die römischrechtlichen Vorschriften für anwendbar, was von der Landesgesetzgebung anerkannt wurde.¹⁸ Ältere deutsche verjährungsähnliche Institute wurden nach und nach verdrängt.¹⁹

Die Strafrechtswissenschaft der Aufklärung gilt generell als verjährungskritisch.²⁰ So forderte Cesare Beccaria 1764 die Abschaffung der Verjährung für schwerste Verbrechen, „die lange im Gedächtnis der Menschen bleiben“.²¹ Ein weiterer Vertreter der Verjährungskritik war Paul Johann Anselm Feuerbach, der die Verjährung ablehnte, weil „schon ihre Existenz einem potentiellen Straftäter im Moment des Entschlusses zur Tat eine gewisse Hoffnung, der Strafe dauerhaft entgehen zu können“, gebe.²² Auch Kantianer lehnten die Verjährung ab und hielten einen konsequenten Strafvollzug für unbedingt erforderlich.²³

Nach dem Vorbild der niederösterreichischen Landgerichtsordnung (1656) sah die *Constitutio Criminalis Theresiana* (1768) Verjährungsfristen von 5 bis 20 Jahren vor.²⁴ Von Joseph II. wurde die Verjährung dagegen 1787 gänzlich ausgeschlossen. Im revolutionären Frankreich wurde der Anwendungsbereich der Verjährung allerdings 1791 ausgebaut und als Neuerung die Strafvollstreckungsverjährung, d.h. die Verjährbarkeit der verhängten Strafe, eingeführt, was auf eine gewisse Inhomogenität der Aufklärungsbewegung zur Verjährungsfrage schließen lässt.²⁵

¹⁶ Seit 2017 können vermögensrechtliche Vorteile, die aus einer Straftat stammen, auch nach Eintritt der Verjährung eingezogen werden. Diese „Einziehung“ entspricht in der österreichischen Terminologie dem „Verfall“, der jedoch nur bis zum Verjährungseintritt möglich ist; HENNECKE 2018, S. 121-126.

¹⁷ LOENING 1908, S. 390-395; GRÜNDLER 1796, S. 30-32; HIPPEL 1925, S. 151; HIS 1920, S. 403-405.

¹⁸ HIPPEL 1930, S. 552; LOENING 1908, S. 399-401, S. 405; GI HONG 2005, S. 42f; GRÜNDLER 1796, S. 26-28.

¹⁹ MATTLI 1918, S. 17; LOENING 1908, S. 389; der die Auffassung vertritt, dass die deutschrechtlichen Fristen von überwiegend einem Jahr nach der Einführung des Inquisitionsprozesses für eine behördliche Strafverfolgung zu kurz waren und einer Umbildung durch die staatliche Gewalt bedurft hätten.

²⁰ HIPPEL 1930, S. 553.

²¹ BECCARIA 1764, S. 12.

²² FEUERBACH 1804, S. 241ff, vgl. auch FEUERBACH 1826, S. 62: „Was von politischen oder materiellen rechtlichen Gründen ihrer Einführung gesagt wird, ist eine unerweißliche und ungegründete Muthmassung.“

²³ KLUG 1981, S. 249; LORENZ 1934, S. 14, 38f: der darauf hinweist, dass die Verjährung absoluten Straftheorien widerspricht. Die aus diesen abgeleiteten Begründungen, dass Gott inzwischen verziehen habe oder der Täter durch Furcht vor Strafe genug gelitten habe, seien unzureichend.

²⁴ KWIATKOWSKI 1903, S. 139; LOENING 1908, S. 405, Art. 16 *Constitutio Criminalis Theresiana* 1768.

²⁵ LISZT 1925, S. 438; LORENZ 1934, S. 14f; HIPPEL 1930, S. 554.

Mit dem Inkrafttreten der Franziskana wurde die Verjährung in Österreich bereits 1803 wiedereingeführt.²⁶ Allerdings war ihr Eintritt an zahlreiche Bedingungen geknüpft, die sicherstellen sollten, dass eine Strafe in spezialpräventiver Hinsicht nicht mehr notwendig sei. So musste der/die TäterIn den Schaden nach Kräften wiedergutmacht haben und durfte aus der strafbaren Handlung keinen Nutzen mehr in den Händen halten.²⁷ Lediglich relativ verjährrbar waren Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht waren (§231 StG 1803²⁸). Der Zeitablauf wirkte hier nicht völlig strafbefreiend. Allerdings trat an Stelle der Todesstrafe nach Verstreichen einer Frist von 20 Jahren die Strafdrohung 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker.²⁹

Auch nach Inkrafttreten dieser Neuregelung bestand zunächst keine Einigkeit über die Berechtigung und Begründung der Verjährung. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich ein lebhafter Diskurs zur Verjährungsfrage. Von juristischer Seite wurden unterschiedliche Rechtfertigungen, sogenannte Verjährungstheorien, entwickelt, die überwiegend auf dem jeweils angenommenen Strafzweck aufbauten, aber auch Aspekte wie Rechtssicherheit, Rechtsfrieden, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die „Kraft der Zeit“ berücksichtigten. Auch die älteste im deutschen Raum bekannte Verjährungsbegründung von Wolfgang Adam Lauterbach aus dem Jahr 1655,³⁰ nämlich die mit dem Zeitablauf zunehmenden Beweisschwierigkeiten, wurde vorgebracht, verlor aber im Laufe des 19. Jahrhunderts an Bedeutung, was insbesondere die wachsende Anerkennung der Vollstreckbarkeitsverjährung belegt.³¹ Weitere prozessuale Argumente für die Verjährung waren die erhöhte Fehlurteilsgefahr, Justizökonomie und die Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane.³²

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die grundsätzliche Berechtigung der Verjährung immer weniger in Frage gestellt. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch 1871 orientierte sich, ebenso wie österreichische Entwürfe, an den verjährungsfreundlichen Regelungen des französischen Rechts.³³ Bei den Arbeiten an der Reform des Strafrechts stand die zukünftige Ausgestaltung des Verjährungsinstituts im Vordergrund. Der Frage der Verjährungsbegründung wurde dagegen spätestens ab dem 1. Weltkrieg kaum noch Aufmerksamkeit geschenkt.³⁴

Ab 1920 erfolgten die Reformarbeiten gemeinsam mit Deutschland, um eine Rechtsangleichung zwischen den beiden Staaten zu erreichen.³⁵ Nach dem „Anschluss“ wurde jedoch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und damit deutsches Verjährungsrecht in Österreich nicht eingeführt. Vielmehr wurde das

²⁶ MANTOVANI 2014, S. 1.

²⁷ Diese Rechtslage bestand im Wesentlichen bis zur großen Strafrechtsreform 1974.

²⁸ StG 1803, JGS 1803/626.

²⁹ STOOß 1913, S. 242-245; RITTLER 1954, S. 373f; STROHANZL 1973, S. 135-143.

³⁰ LOENING 1908, S. 405f, von Bar 1909, S. 384.

³¹ ASHOLT 2016, S.30; nach Ergehen eines Strafurteils muss die Straftat nicht mehr nachgewiesen werden. Die Vollstreckbarkeitsverjährung konnte daher nicht mit Beweisschwierigkeiten gerechtfertigt werden.

³² Einen Überblick über die verschiedenen Theorien bietet LORENZ 1934, S. 31-49.

³³ LISZT 1927, S. 438.

³⁴ Vgl. KADECKA 1931, S. 46-49; ROEDER 1965, S. 83-89; STROHANZL 1973, S. 135-143; ErläutRV 30 BlgNR 13. GP S. 161-169.

³⁵ LISZT 1927, S. 91-95; SCHUBERT/REGGE 2015, S. 45.

deutsche Verjährungsrecht den österreichischen restriktiveren Regeln über eine Strafrechtsangleichungsverordnung angeglichen.³⁶

Die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren 1950 führte zur Verjährbarkeit aller Delikte.³⁷ Angesichts der drohenden Verjährung schwerer NS-Verbrechen wurde der Verjährungsbeginn 1963 ins Jahr 1945 verlegt, „[...] sofern es sich um Straftaten nach dem Kriegsverbrechergesetz oder dem Verbotsgesetz handelte oder der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfähigkeit gegenüber Anordnungen handelte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren.“³⁸ Damit wurde bei den schwersten Verbrechen, für die eine 20-jährige Verjährungsfrist galt, eine Strafverfolgung bis 1965 ermöglicht. Von der Regel erfasst, waren allerdings nur noch nicht verjährte Taten.³⁹

Da auch bis 1965 keine vollständige Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen erfolgte, stellte sich die „Verjährungsfrage“ erneut.⁴⁰ Trotz anfänglicher Bedenken einigten sich die Regierungsparteien schließlich darauf, die Verjährbarkeit von Mord und Völkermord in Österreich rückwirkend, d.h. mit Wirkung auch für bereits verjährte Straftaten, aufzuheben.⁴¹ Dahinter standen vor allem generalpräventive Überlegungen, nämlich der „Schutz der Jugend vor einer Entwicklung, die hinter uns liegt“.⁴² Auch sollten sich MörderInnen nach Ablauf der Verjährungszeit nicht mit den verjährten Verbrechen brüsten können.⁴³

Von Gegnern der Regelungsänderung wurde vor allem die Rückwirkung der Abschaffung kritisiert, die als Angriff auf den Rechtsstaat gesehen wurde sowie als Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Die Erfahrung zeige, dass sich das Ideal der Gerechtigkeit nicht verwirklichen ließe, allerdings hätte man nun die Chance, Friede und Ordnung zu sichern. Zwanzig Jahre nach Ende des Krieges sei ein Schlussstrich geboten, den die Verjährung ermöglichen würde.⁴⁴ Juristisch unterstützt wurde diese These insbesondere durch den Strafrechtsprofessor Theodor Rittler, weil ein „abgestorbener“ Strafanspruch von einem Gesetzgeber, der sich nicht über die Grundsätze des Rechtsstaats hinwegsetzen wolle, nicht zu neuem Leben erweckt werden könne. Außerdem bezweifelte er die spezialpräventive Notwendigkeit einer späten „Rache“.⁴⁵

Im neuen Strafgesetzbuch wurden 1974, internationalen Trends folgend, einerseits die Verjährungsfristen verlängert, aus Praktikabilitätsgründen aber andererseits die zusätzlichen Bedingungen für den Ein-

³⁶ Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 dRGBI I 1943, 339.

³⁷ RITTLER 1954, S. 252.

³⁸ Bundesgesetz Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, BGBl 1963/180.

³⁹ Weil bei bereits verjährten Taten der/die TäterIn einen Anspruch auf Straffreiheit erworben habe; ErläutRV 143 BlgNR 10. GP, S. 3; von dieser Auffassung wurde bereits 1965 abgegangen.

⁴⁰ GARSCHA 1998, S. 14f; HOLPFER/LOITFELLNER 2006, S. 88f.

⁴¹ StenProtNR 10. GP, Session 63 (01.12.1964), S. 3351; in Deutschland konnte die „Verjährungsfrage“ hingegen erst 1979, nach mehrmaliger Verlängerung der Verjährungsfristen, durch eine inhaltsgleiche Regelung, d.h. die Einführung der Unverjährbarkeit von Mord und Völkermord, gelöst werden; VOLLNHALS 2011, S. 401.

⁴² StenProtNR 10. GP, Session 76 (31.03.1965), S. 4205.

⁴³ StenProtNR 10. GP, Session 63 (01.12.1964), S. 3315.

⁴⁴ So der FPÖ-Abgeordnete Dr. Tassilo Broesigke; StenProtNR 10. GP, Session 76 (31.03.1965), S. 4200f, 4214f.

⁴⁵ RITTLER 1954, S. 38-40; StenProtNR 10. GP, Session 76 (31.03.1965), S. 4211f.

tritt der Verjährung gestrichen. Außerdem wurde die in Österreich bis dahin unbekannte Vollstreckungsverjährung, d.h. die Verjährbarkeit der verhängten Strafe, eingeführt.⁴⁶ Das französische Modell, Straffreiheit durch bloßen Zeitablauf und Verjährbarkeit sowohl des Strafverfolgungs- als auch des Strafvollstreckungsanspruchs, hatte sich damit auch in Österreich durchgesetzt.⁴⁷

Für schwere Fälle von an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten wurde 1998 festgelegt, dass die Verjährung erst mit der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginne.⁴⁸ Als in den Folgejahren Kindesmissbrauch- und Kindesmisshandlung in staatlichen und kirchlichen Kinderheimen in großem Ausmaß öffentlich bekannt wurde, verhinderte die Verjährung eine strafrechtliche Verfolgung in vielen Fällen, was in weiten Teilen der Bevölkerung Empörung verursachte. Aus Opferschutzgründen wurden daher die Verjährungsfristen für alle Delikte an Minderjährigen 2009 verlängert.⁴⁹ Wie lange der/die TäterIn bestraft werden kann, hängt seither vom Alter des Opfers ab.⁵⁰ Nicht nur BefürworterInnen,⁵¹ sondern auch GegnerInnen⁵² der Novelle versuchen ihre jeweiligen Standpunkte mit dem Opferschutz zu begründen, womit sich die zunehmende Bedachtnahme auf das Opfer im Strafrecht (sog. "Wiederentdeckung des Opfers")⁵³ auch in der Verjährungsdebatte widerspiegelt.

3. Forschungsstand

In der Dissertation „Die Kriminalverjährung“ von Samuel Lourié aus dem Jahr 1914 erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit den Verjährungstheorien. Eine Analyse der Verjährungsbegründung auf Basis der Straftheorien nimmt auch Max Lorenz 1934 vor, der in seiner Arbeit das geltende deutsche, österreichische und tschechoslowakische Verjährungsrecht darstellt.

Die rückwirkende Einführung der Unverjährbarkeit von Mord sowie die Verjährbarkeit sämtlicher anderer NS-Verbrechen wird in Österreich vor allem im Vergleich zu Deutschland kaum wissenschaftlich behandelt und allenfalls unter dem Aspekt der Rückwirkung erwähnt. In der jüngeren Zeit erschienen Aufsätze vor allem zu Einzelfragen wie der Änderung der Verjährungsbestimmungen für Delikte an Minderjährigen.

⁴⁶ STROHANZL 1973, S. 135-143; ErläutRV 30 BlgNR 13. GP, S. 161-169; Strafgesetzbuch (StGB), BGBl I 1974/60.

⁴⁷ HIPPEL 1930, S. 554; LISZT 1927, S. 438; die auf die Vorbildwirkung des französischen Rechts verweisen.

⁴⁸ Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl I 1998/153.

⁴⁹ AB 106 BlgNR 24. GP, S. 22; in der Schweiz wurde die Verjährung für den Missbrauch von Kindern unter 12 Jahren nach einer Volksabstimmung 2008 ausgeschlossen; HÖRNLE/KLINGBEIL/ROTHBART, S. 30.

⁵⁰ § 58 Abs 3 Z3 StGB BGBl I 1974/60 idF BGBl I 2018/70: In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet: die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war; Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), BGBl I 140/2009; AB 106 BlgNR 24. GP, S. 22.

⁵¹ EDER-RIEDER 2004; PHILIPP, Vor §§ 201ff StGB, Rz 10; SEILER 2012, Rz 59; kritisiert aber, dass die Regel zu weit gefasst ist und auch Delikte ohne großes Traumatisierungspotential erfasst; FOREGGER/FABRIZY 2010, § 57 StGB, Rz 7.

⁵² Vgl. etwa BIRKLBAUER 2013, wonach die Verjährung das Opfer vor Enttäuschungen und einer Re-Traumatisierung bewahren kann; ähnlich SCHWAIGHOFER 1998; ANZENBERGER 2011, S. 167; SCHMOLLER 2000, S. 56f.

⁵³ BURGSTALLER 1997; S. 53f; JESIONEK 2005, S. 42f, 48.

Martin Asholt stellt in seiner 2016 erschienen Habilitation „Verjährung im Strafrecht“ einleitend auch die Entwicklung des Verjährungsrechts in Deutschland und die dogmatischen Grundlagen der Verjährung dar, wobei sich Parallelen zu Österreich ergeben. Eine rechtsvergleichende Untersuchung oder Bezugnahme auf Österreich erfolgt jedoch ausdrücklich nicht.⁵⁴

In der Lehrbuch- und Kommentarliteratur werden der Verjährungsbegründung in der Regel nur wenige Standardsätze gewidmet. Eine umfassende wissenschaftliche Publikation zur Entwicklung des Gedankens „Straffreiheit durch Zeitablauf“ gibt es für das österreichische Recht nicht. Diese Lücke soll mit der geplanten Dissertation geschlossen werden.

4. Forschungsfragen

Die NS-Verbrechen und „Heimkinderfälle“ haben gezeigt, dass die Verjährung durchaus zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Warum wird die Verjährung in Österreich dennoch beibehalten? Um diese Frage beantworten zu können, soll zunächst der Frage nachgegangen werden, warum die Verjährung in Österreich 1803 nach nur 16-jähriger Unterbrechung, trotz wissenschaftlicher Kritik, wieder eingeführt wurde. Welche Nachteile hatte der Unverjährbarkeitsgrundsatz? Warum wurde das gegen Ende des 18. Jahrhunderts überwiegend abgelehnte französische Verjährungsrecht im Laufe des „langen 19. Jahrhunderts“ zum Vorbild für die österreichische und deutsche Gesetzgebung?

Andererseits wird die aufklärerische Fundamentalkritik analysiert. Wurden ähnliche Argumente auch im 20. und 21. Jahrhundert zur Begründung der verjährungseinschränkenden Regeln herangezogen? Bestätigten diese Reglungänderungen die aufklärerische Kritik?

Außerdem soll analysiert werden, welche theoretischen Konzepte (sog. Verjährungstheorien) hinter dem Verjährungsinstitut stehen. Wie wurde die Straffreiheit durch Zeitablauf begründet und wie hat sich der diesbezügliche Diskurs im Laufe der Zeit verändert?

Gehört die Verjährung zum Prozessrecht oder dem materiellen Recht? Bringt sie den Strafanspruch zum Erlöschen oder begründet ihr Eintritt „nur“ ein Verfahrenshindernis? Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in der Regel auf Basis der vertretenen Verjährungsbegründung und wird unter dem Begriff „Wesen“ der Verjährung diskutiert. Von Bedeutung ist sie insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung der Verjährungsregeln.

Letztendlich liegt der Verjährungsbegründung eine Interessensabwägung zugrunde, die aber nicht nur Täter- und Opferinteressen, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit, eines zu Unrecht Beschuldigten und der Staatsgewalt berührt. Wem soll eine zeitliche Beschränkung des staatlichen Strafanspruchs in Österreich nach dem Willen des Gesetzgebers und nach Meinung der Wissenschaft theoretisch dienen? Wie hat sich der diesbezügliche Diskurs im Laufe der Zeit verändert?

Die Verjährung wird häufig auf die Annahme gestützt, dass das Strafbedürfnis mit Verstreichen einer gewissen Zeit erlischt und Strafe nicht mehr notwendig ist. Auch dem geltenden Verjährungsrecht liegt

⁵⁴ ASHOLT 2016, S. 6.

diese Vorstellung zugrunde.⁵⁵ Untersucht werden soll, inwieweit diese These durch die Regelungsänderungen des 20. und 21. Jahrhunderts anlässlich von Straftaten, die als schweres Unrecht wahrgenommen wurden, vom Gesetzgeber selbst in Frage gestellt wird. In Bezug auf die prozessualen Verjährungstheorien stellt sich die Frage, ob diesen durch die verbesserten kriminaltechnischen Methoden die Berechtigung entzogen wird.

Die Verjährung wird heute überwiegend als Täterschutz wahrgenommen. Dem entsprechen die jüngsten verjährungseinschränkenden Regelungen, die ohne Bezugnahme auf Sinn und Zweck der Verjährung ergingen. Am Ende der Arbeit soll daher, mithilfe des historischen Diskurses, die Frage beantwortet werden können, ob die Straffreiheit durch Zeitablauf ihren historischen Zweck noch erfüllen kann.

5. Quellen und Primärliteratur

Der Gesetzgebungsprozess zur Verjährung wird im Wesentlichen anhand der einschlägigen Gesetze, Gesetzesentwürfe, Unterlagen der Kommission in Gesetzessachen sowie der dazugehörigen parlamentarischen Materialien dargestellt. Neben der Sichtung von Originalquellen in Archiven (Österreichisches Staatsarchiv, Parlamentsarchiv) wird zur Auswertung von online verfügbaren Materialien auch auf die entsprechenden Datenbanken (u.a. ALEX, ANNO) zurückgegriffen werden. Die Werke der jeweils gängigen Lehrbuch- und Kommentarliteratur, die oft auch einen kurzen Überblick über die Rechtsentwicklung geben, sollen ebenfalls einbezogen werden.⁵⁶

Insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert finden sich zahlreiche rechtsdogmatische Beiträge in Sammelbänden, Zeitschriften, Lehrbüchern und Monografien, die sich der Begründung der Verjährung widmen und die Strafflosigkeit durch Zeitablauf zum Teil kritisch betrachten.⁵⁷

Ab Ende des 19. Jahrhunderts erschienen im Hinblick auf die geplante Strafrechtsreform Beiträge, die sich überwiegend mit praktischen Erwägungen befassen, die Berechtigung der Verjährung auch für schwere Taten aber nicht mehr in Frage stellen.⁵⁸ Da die Regelungsänderungen im 20. Jahrhundert auch durch realpolitische Ereignisse motiviert waren, wird die dazu vorhandene Literatur einbezogen werden. Mithilfe von Zeitungsartikeln sollen gesellschaftliche Stimmungen, die das politische Umfeld der Rechtsentwicklung prägen, beleuchtet werden.

In der Strafrechtswissenschaft existieren vor allem seit 1998 zahlreiche Einzelbeiträge, die sich mit der Änderung der Verjährungsfristen für Delikte an Kindern befassen und ebenfalls analysiert werden sollen.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. ErläutRV 30 BlgNR 13. GP, S. 161, die als maßgebenden Gesichtspunkt den Wegfall des Bedürfnisses nach Bestrafung und Sicherung nennt.

⁵⁶ Bspw. HOEGEL 1905; STOOSS 1913; HIPPEL 1925; HORROW 1947; HORROW 1952; RITTLER 1954; MALANIUK 1947, NOWAKOWSKI 1955.

⁵⁷ Bspw. ABBEGG 1862; BECCARIA 1766; DAMBACH 1860; FEUERBACH 1804; FEUERBACH/MITTERMAIER 1836; GRÜNDLER 1796; KÖSTLIN 1855; PERTHALER 1842; UNTERHOLZNER 1858.

⁵⁸ Bspw. BAR 1909; KADECKA 1931; LAMMASCH 1897; NOWAKOWSKI 1974; ROEDER 1965; STROHANZL 1974; STANGL 1985.

⁵⁹ Bspw.; BIRKLBAUER 2013; EDER-RIEDER 2004; MALECZKY 2009; SCHMOLLER 2000; SCHWAIGHOFER 1999.

Aufgrund von ähnlichen realpolitischen Gegebenheiten (drohende Verjährung der NS-Verbrechen, verjährte Missbrauchsfälle in staatlichen und kirchlichen Institutionen), Parallelen in der Entwicklung und gegenseitiger Beeinflussung werden auch deutsche⁶⁰ sowie schweizerische⁶¹ Literatur und Gesetze einbezogen. Da insbesondere das französische Verjährungsrecht Einfluss auf die Entwicklung im germanischen Raum hatte, erscheint es teilweise sinnvoll, auch auf rechtsvergleichende Darstellungen⁶² sowie auf französische Gesetze und Literatur zurückzugreifen. Zur Darstellung der Rechtslage im anglo-amerikanischen Raum und des dort geltenden Unverjährbarkeitsgrundsatzes kann jedenfalls auf Gesetze zurückgegriffen werden, weil diese online abrufbar sind. Die dort einschlägige Lehrbuch- und Kommentarliteratur, Beiträge in Sammelbänden sowie Zeitschriftenaufsätze werden soweit erhältlich in die Arbeit einbezogen,⁶³ um beide Regelungsmodelle darstellen zu können.

6. Methode

In methodischer Hinsicht sollen die historischen Normtexte rechtsdogmatisch analysiert und miteinander verglichen werden. Zum vertiefenden Verständnis des Normentstehungsprozesses werden die entsprechenden parlamentarischen Materialien, Unterlagen der Kommission in Gesetzessachen sowie Fachbeiträge, Lehrbuchliteratur und Monografien inhaltlich ausgewertet. Mithilfe der diskursanalytischen Methode soll der juristische Fachdiskurs analysiert werden.

Schließlich soll eine Kontextualisierung der normativen Quellen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Umfeld stattfinden, wobei insbesondere die rückwirkende Einführung der Unverjährbarkeit von Mord sowie die wiederholte Verlängerung der Verjährungsfristen für Delikte an Kindern vor Augen führen, dass Einschränkungen der Verjährbarkeit gesellschaftspolitisch motiviert waren.

Eine Einbettung der österreichischen Entwicklung in den europäischen Kontext sowie die Darstellung von Einflüssen fremder Rechtsordnungen soll auch durch die Einbeziehung von entsprechenden ausländischen Quellen und ausländischer Literatur, insbesondere aus Deutschland, der Schweiz und Frankreich, erfolgen.

In Bezug auf die Verjährungsbegründung wird die wesentliche zum Thema vorhandene Primär- und Sekundärliteratur sowie parlamentarische Materialien in die Dissertation eingearbeitet, im Hinblick auf die gesellschaftspolitisch motivierten, verjährungseinschränkenden Regelungen des 20. und 21. Jahrhunderts gleichzeitig aber auch einer kritischen Analyse unterzogen, um die Frage zu beantworten, ob die traditionellen Begründungsansätze des Verjährungsinstituts noch überzeugen können.

7. Arbeits- und Zeitplan

⁶⁰ Bspw. ARNDT 1965; BENDA 1965; BLOY 1976; GI-HONG 2005; KREHL 1992; MANTOVANI 2014; MIQUEL 2004; RADKE 2001; SAUTER 1992; SAMBALE 2002; VOGEL 1969; VOLLNHALS 2011; WENGST 2010; ZIMMERMANN 1997.

⁶¹ Bspw. CAPUS 2006; DEL PERO 1993; HAFTER 1926; MATTLI 1918; TRACHSEL 1990.

⁶² Bspw. LOENING 1908; PFÜTZNER 2010; VIVIERE 1894.

⁶³ Bspw. BLUMER 1959; DIETERICH 1970; LEWIS 2006; MONSEN 1982; SANJEEV 2000-2001; STEPHEN 2014.

Mit Mai 2019 wurden alle erforderlichen Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudium absolviert. Auch die Grobgliederung für die Dissertation wurde erstellt und eine umfangreiche Literaturrecherche vorgenommen. Die Fertigstellung der Rohfassung ist bis Jänner 2021 anvisiert, wobei regelmäßig Rücksprache mit der Betreuerin gehalten werden soll. Die Endfassung der Dissertation soll spätestens mit Oktober 2021 fertiggestellt sein.

8. Literaturverzeichnis (Auswahl)

ANZENBERGER, Philipp, "Überlange Verjährungsdauer" nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB: Opferschutz als Strafzweck? in: Österreichische Richterzeitung (RZ) 2011, S. 164-169.

ANZENBERGER, Philipp, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist und deren kriminalpolitische Gründe, Graz 2010.

ASHOLT, Martin, Verjährung im Strafrecht: Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff StGB, Tübingen 2016.

BIRKLBAUER, Alois, Die Verjährung bei Sexual- und Gewaltdelikten gegen Minderjährige. Sinnvolle Regelung oder Provokation der Opfer, in: LODERBAUER, Brigitte (Hrsg.), Kriminalität, Gesellschaft und Recht. 40 Jahre Interdisziplinärer Kriminalpolitischer Arbeitskreis, Linz 2013, S. 21-36.

BLOY, Rene, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Hamburg 1976.

BLUMER, Barbara, Time Limitations in Criminal Prosecution, in: 10. Loyola Law Review (1959), S. 97-104.

BURGSTALLER, Manfred, in: Verhandlungen des Dreizehnten Österreichischen Juristentags Salzburg 1997, Strafrecht. Referate und Diskussionsbeiträge (13. ÖJT) Band IV/2, Diskussion, S. 54.

CAPUS, Nadja, Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht, Bern 2006.

Del PERO, Franco, La prescription pénale. Histoire - notions générales - durée des délais relatifs et absolus de prescription de l'action pénale et de la peine, Bern 1993.

DEMKO, Daniela, Keine Strafe ohne Gesetz – Das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 7 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR, in: Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 2004, S. 19-25; auf: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-01/index.php3?sz=7> (abgerufen am: 03.03.2019).

DIETERICH, Mary Frances, Criminal Law: Limitation of Prosecution, in: Time, 5. Land & Water Law Review (1970), S. 179-190.

EDER-RIEDER, Maria A., Verjährung von Sexualdelikten gegen Minderjährige nach Strafrecht und deren Entschädigungsansprüche nach Privatrecht, in: JAP 2004, S. 133-142.

FOREGGER, Egmont/FABRIZY, Ernst Eugen, Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen: Kurzkommentar, 10. Auflage, Wien 2010.

FORSTER, Susanne, Verjährung in England und Wales, in: SIEBER, Ulrich/ CORNILS, Karin, Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Gründe für den Ausschluss der Strafe, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, Band 5, Berlin 2010, S. 566-569.

GARSCHA, Winfried R., Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich, 1998, auf: http://www.doew.at/cms/download/6kqis/garscha_wiesenthal.pdf (abgerufen am: 12.12.2017).

GARSCHA, Winfried/ KUREDITS-HAIDER, Claudia, Justizielle „Diktaturfolgenbewältigung“ in Österreich nach 1945. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Festschrift für Brigitte Bailer, Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Wien 2012, S. 223-246.

GI HONG, Young, Zeitablauf als Grenze des staatlichen Strafanspruchs: eine Studie zu den rechtsphilosophischen Grundlagen der Verjährung unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der Unverjährbarkeit, Berlin 2005.

GRÜNHUT, Max, Das englische Strafrecht. Allgemeiner Teil, in: MEZGER, Edmund/SCHÖNKE, Adolf/JESCHEK, Hans-Heinrich, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, 3. Band, Berlin 1959, S. 133-254.

HELLBLING, Ernst C., Strafe, Strafzumessung und Erlöschen der Strafbarkeit nach erbländischen Strafrechtsquellen von 1499 bis 1768, in: EBERT, Kurt (Hrsg.), Festschrift Nikolaus Grass, Innsbruck 1986.

HENNECKE, Frank, Ein Ende der Verjährung. Zur Verfassungsmäßigkeit des „Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“, in: NZWiSt 2018, S. 121-126.

HIS, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Aalen 1920.

HÖRNLE, Tatjana, Verfolgungsverjährung: Keine Selbstverständlichkeit, in: FS Beulke, Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe, Heidelberg 2015, S. 115-126.

JESIONEK, Udo, Das Verbrechenopfer als Prozesspartei, in: BMJ (Hrsg.), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz 2005, S. 41-70.

KLUG, Ulrich, Skeptische Rechtsphilosophie und humanes Strafrecht. Materielle und formelle Strafrechtsprobleme, Band 2, Berlin/Heidelberg/New York 1981.

von KWIATKOWSKI, Ernest, Die Constitutio criminalis Theresiana: ein Beitrag zur thesesianischen Reichs- und Rechts-Geschichte, Innsbruck 1903.

LENDL, Frederik, in: FUCHS, Helmut /RATZ, Eckart, WK StPO § 259 (Stand 1.8.2009).

LEWIS, Penney, Delayed Prosecution for Childhood Sexual Abuse, Oxford 2006.

LORENZ, Max, Die Verjährung im Strafrechte. Eine dogmatische Untersuchung, Prag 1934.

LOURIE, Samuel, Die Kriminalverjährung, Breslau 1914.

MAIERHOFER, Werner, Die Nicht-Verjährbarkeit des Völkermords. Ein Beitrag zur Verjährungsdebatte 1979, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1979, S. 81-89.

MALECZKY, Oskar, Strafrecht. Allgemeiner Teil II, 16. überarbeitete Auflage, Wien 2014.

MANTOVANI, Marco, Die Verjährung der Strafe: Rechtsvergleichende und rechtshistorische Anmerkungen zu einem vernachlässigten Rechtsinstitut, Berlin 2014.

MATTLI, F., Die Gründe der Strafaufhebung, Chur 1918.

MIQUEL, Marc, Ahnden oder amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

MOMMSEN, Theodor, Römisches Strafrecht, Berlin 1955.

MONSON, Robert A., The West German Statute of Limitations on Murder: A Political, Legal, and Historical Exposition, in: The American Journal of Comparative Law 1982, S. 605-625.

NOWAKOWSKI, Friedrich, Der Allgemeine Teil der Regierungsvorlage 1971, Grundlagen und Ziele, in: KELLER, Heinrich (Hrsg.) Zum neuen Strafrecht. Referate zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs gehalten bei der Richterwoche 1973, Wien 1974, S. 145-154.

OETKER, Harmut, Die Verjährung. Strukturen eines allgemeinen Rechtsinstituts, Baden 1994.

PFÜTZNER, Peggy, Verjährung in Frankreich, in: SIEBER, Ulrich/ CORNILS, Karin, Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Gründe für den Ausschluss der Strafe, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, Band 5, Berlin 2010, S. 582-589.

PHILIPP, Thomas, in: HÖPFEL, Frank/RATZ, Eckart (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, StGB Vor § 201ff (Stand 01.06.2016, rdb.at).

PICHONNAZ, Pascal, Ursprung und Begründung der Verjährung in historischer Sicht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 132 (2015), S. 511-526.

PILNACEK, Christian/SWIDERSKI, Szymon, in: HÖPFEL, Frank/RATZ, Eckart (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, StGB § 297 (Stand 22.11.2017, rdb.at).

POLLÄHNE, Helmut, „Opfer“ im Blickpunkt- „Täter“ im toten Winkel? in: POLLÄHNE, Helmut/RODE, Irmgard (Hrsg.), Opfer im Blickpunkt - Angeklagte im Abseits?: Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug (=Schriftreihe des Instituts für Konfliktforschung 34), Berlin 2012, S. 5-20.

RADKE, Marc, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs. Verjährungseintritt und Verfahrensüberlänge im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, Univ. Kiel Dissertation, Aachen 2001.

SAMBALE, Anica, Die Verjährungsdiskussion im Deutschen Bundestag. Ein Beitrag zur juristischen Vergangenheitsbewältigung, Hamburg 2002.

SANJEEV, Anand, Should Parliament Enact Statutory Limitation Periods for Criminal Offences, in: Criminal Law Quarterly 44 (2000-2001), S. 8-14.

SAUTER, Alfred, Verjährung von SED-Unrecht Überlegungen zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf, in: DtZ 1992, S. 169-172.

SCHMOLLER, Kurt, Unzureichendes oder überzogenes Sexualstrafrecht, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 28. Strafrechtliches Seminar, Wien 2000, S. 15-73.

SCHREIBER, Helmut, Zur strafrechtlichen Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1995, S. 157-182.

SCHWAIGHOFER, Klaus, Zur Reform des Sexualstrafrechts durch das StRÄG 1998, in: JAP 1998/99 (1999), S. 150-164.

SEILER, Stefan, Strafrecht. Allgemeiner Teil II: Strafen und Maßnahmen, 5. Auflage, Wien 2012.

STANGL, Wolfgang, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975, Wien 1985.

STROHANZL, Rudolf, Entfall des Strafbedürfnisses durch Zeitablauf, in: KELLER, Heinrich (Hrsg.), Zum neuen Strafrecht. Referate zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs gehalten bei der Richterwoche 1973, Wien 1974, S. 135-143.

TRACHSEL, Elisabeth, Die Verjährung gemäß den Art. 70 - 75 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Univ. Zürich, Dissertation 1990.

TRAPPE, Julie, Verjährung, Rückwirkung und Menschenrechtsschutz – Standards strafrechtlicher Vergangenheitsaufarbeitung in Europa? in: HAMMERSTEIN/Katrin, u.a. (Hrsg.), Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung, Göttingen 2009, S. 123-134.

URAK, Miriam, Die Verjährungshemmung bei Sexualstraftaten im Rechtsvergleich mit Deutschland und der Schweiz, Univ. Graz, Diplomarbeit 2013.

VOGEL, Rudolf, Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen, Frankfurt/Berlin 1969.

VOLLMAIER, Peter, Verjährung und Verfall. Die Strukturen des privatrechtlichen Fristenregimes in Österreich, Wien 2009.

VOLLNHALS, Clemens, „Über Auschwitz aber wächst kein Gras.“ Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag, in: OSTERLOH, Jörg/ VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 375-402.

VORMBAUM, Thomas, Mord sollte wieder verjähren, in: FS Bemmman, Baden-Baden 1997, S. 481-502.

WENGST, Udo, Die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen in den Westzonen und in der Bundesrepublik Deutschland, in: TIMMERMANN, Heiner (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Europa im 20. Jahrhundert, Band 1, Berlin/ Münster 2010, S. 10-22.

ZIMMERMANN, Stefan, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich, Freiburg im Breisgau 1997.

9. Quellenverzeichnis (Auswahl)

ABEGG, Julius Friedrich Heinrich, Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, Breslau 1862.

ARNDT, Adolf, Zum Problem der strafrechtlichen Verjährung, in: JuristenZeitung 20 (1965), S. 145-149.

BAR, Carl Ludwig von: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz (=Gesetz und Schuld im Strafrecht: Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform 3), Berlin 1909.

BECCARIA, Cesare, Über Verbrechen und Strafen, in: ALFF, Wilhelm (Hrsg.), Frankfurt am Main 1966 (nach der Ausgabe von 1766).

BENDA, Ernst, Verjährung und Rechtsstaat: Verfassungsprobleme der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen, Berlin 1965.

BINDING, Karl, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft: Handbuch des deutschen Strafrechts, Band 1, Leipzig 1885.

BÜHLER, Gottfried, Die Verjährung im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Strafgesetze, Bern 1893.

DAMBACH, Otto, Beiträge Zu der Lehre Von der Criminal-Verjährung, Berlin 1860.

FEUERBACH, Paul Johan Anselm, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. 2. Specielle Kritik, der Grundsätze diese Entwurfs von Verbrechen und Strafen überhaupt, Gießen 1804.

FEUERBACH, Paul Johann Anselm Ritter, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 9. Auflage, Gießen 1826.

GRÜNDLER, Karl August, Systematische Entwicklung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe nach gemeinen und besondern Rechten, Halle 1796.

HAFTER, Ernst, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

HEFFTER, August Wilhelm, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte, Braunschweig 1854.

HEINZE, Karl Friedrich Rudolf, Wegfall der Strafe, in: HOLTZENDORFF, Franz (Hrsg.), Handbuch des deutschen Strafrechts. Die allgemeinen Lehren, Band 2, Berlin 1871, S. 587-628.

HIPPEL, Robert, Deutsches Strafrecht. Das Verbrechen allgemeine Lehren, 2. Band, Berlin 1930.

HIPPEL, Robert, Deutsches Strafrecht: Allgemeine Grundlagen, 1. Band, Berlin 1925.

HIRZEL, Arnold, Kritische Betrachtungen der neuern Doctrin und Gesetzgebung über Verjährung der Strafen, Zürich 1860.

HOEGEL, Hugo; Geschichte des Österreichischen Strafrechts in Verbindung mit der Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Übersicht der Geschichte des österreichischen Strafrechtes; 1. Band, Wien 1905.

HÖRNLE, Tatjana/KLINGBEIL, Stefan/ROTHBART, Katja, Gutachten: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, auf: https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf (abgerufen am: 21.04.2018).

HORROW, Max, Grundriß des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung. Allgemeiner Teil, 1. Band, 1. Hälfte, Graz/Wien 1947.

KADECKA, Ferdinand, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahr 1927. Mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen, 2. Auflage, Wien 1931.

KÖSTLIN, Reinhold, System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855.

LAMMASCH, Heinrich, Gutachten über die Frage: Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Straftat genügen? oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? Wien 1897.

LISZT, Franz, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. überarbeitete Auflage, Berlin/Leipzig 1927.

LOENING, Richard, Die Verjährung, in: BIRKMEYER, Karl/ van CALKER, Fritz u.a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, 1. Band, Berlin 1908, S. 379-471.

MALANIUK, Wilhelm, Lehrbuch des Strafrechtes. Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes, Band 1, Wien 1947.

MERKEL, Adolf, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.

NOWAKOWSKI, Friedrich, Das österreichische Strafrecht in Grundzügen, Graz/Wien/Köln 1955.

OLSHAUSEN, Julius, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. neu bearbeitete Auflage, Berlin 1927.

PERTHALER, J. H., Zur Theorie der Verjährung, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 2 (1842), S. 29-64.

Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags, abgedruckt in: SCHUBERT, Werner (Hrsg.), Band 3, Berlin/New York 1995.

RISCH v., Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung nach heutigem Rechte, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 9 (1889), S. 235-269.

RITTLER, Theodor, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1. Band, 2. neubearbeitete Auflage, Wien 1954.

ROEDER, Hermann, Der allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzentwurfs in der Fassung des Ministerialentwurfs von 1964: kritische Bemerkungen, Wien 1965.

SCHREIBER, Helmut, Zur Zulässigkeit der rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen früher begangener Delikte, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1968, S. 348-368.

SCHUSTER, Ernst, Großbritannien. Schottland, in: LISZT, Franz (Hrsg.), Das Strafrecht der Staaten Europas, Berlin 1894, S. 676-690.

SCHWARZE, Fr., Zur Lehre von der Criminalverjährung, mit Rücksicht auf die neueren Gesetzbücher Deutschlands, in: Archive des Criminalrechts, Band 27, Halle 1843, S. 454- 485.

SERVIN, Antoine Nicolas, Über die peinliche Gesetzgebung, aus dem Französischen mit Anmerkungen von Gruner, Johann Ernst, Nürnberg 1786.

STEPHEN, James Fitzjames, A History of the Criminal Law of England, Band 2, 1883, elektronischer Nachdruck 2014.

STOOSS, Carl, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Wien/Leipzig 1913.

TEMME, Jodocus Donatus Hubertus, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876.

UNTERHOLZNER, Karl August Dominik/ SCHIRMER, Theodor, Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten: Einleitung und allgemeiner Theil des Verjährungsrechts, Band 1, 2. überarbeitete Auflage, Leipzig 1858.

UNTERHOLZNER, Karl August Dominik/ SCHIRMER, Theodor, Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten: Der besondere Theil des Verjährungsrechts, Band 2, 2. überarbeitete Auflage, Leipzig 1858.

VIVIERE, Albert, Frankreich, in: LISZT, Franz (Hrsg.), Das Strafrecht der Staaten Europas, Berlin 1894, S. 435-460.

von RINALDINI A., Bemerkungen über das Verhältniß der Verjährung des §229 StGB zum Begriffe der Verjährung im österreichischen Strafrechte, in: HALMERI, Franz Xaver (Hrsg.), Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts-und Staatswissenschaft, Band 6, Wien 1860, S. 132-144.

WAFER J.E., Über die Verjährung der Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Criminalgesetzbuch, in: von Maithstein EDLEN, Ignaz Wildner (Hrsg.), Der Jurist. Eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes, Band 14, Wien 1845, S. 63-91.